

**Benutzungssatzung**  
**für die gemeindliche Kindertagesstätte in Wortelstetten**  
**vom 16.08.2011**  
**zuletzt geändert am 29.01.2024**

Die Gemeinde Buttenwiesen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1 Trägerschaft und Rechtsform**

- (1) Die Gemeinde Buttenwiesen betreibt die Kindertageseinrichtung Kindergarten „Abenteuerland“ im Gemeindeteil Wortelstetten als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung Kindergarten „Abenteuerland“ wird als Kindergarten nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG zur Betreuung von Kindern im Alter von zwei Jahren und sechs Monaten bis zum Schuleintritt betrieben.

**§ 2 Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

**§ 3 Elternbeirat**

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

## **§ 4 Anmeldung**

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der/des Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Es ist ein Nachweis einer altersentsprechenden, ausreichenden Masernimpfung vorzulegen, oder eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte oder vorübergehende Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernimpfung (derzeit) nicht möglich ist, gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorzulegen.
- (3) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 13) jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist nach Verfügbarkeit möglich.
- (4) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 8).

## **§ 5 Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern vorrangig nach Alter und nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
  2. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und berufstätig sind;
  3. Kinder, deren Sorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden;
  4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Bei gleicher Dringlichkeit erfolgt die Aufnahme nach dem Alter der Kinder.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.

## **§ 6 Abmeldung**

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 12 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertagesstätte nach § 1 Abs. 3 gehört.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Eltern können den Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist. Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.
- (3) Der Träger kann den Vertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Aussprache einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

## **§ 7 Öffnungszeiten**

- (1) Der Kindergarten ist mit Ausnahme der Samstage, der Sonn- und Feiertage, sowie der bis zu 30 Schließtage ganzjährig geöffnet. Die Schließtage (Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Sommer, Teamfortbildung, Betriebsausflug) werden vom Träger festgesetzt. Wünsche der Elternvertretung sollen dabei berücksichtigt werden.
- (2) Die tägliche Öffnungszeit ist wie folgt festgelegt: 07:00 Uhr – 14:00 Uhr.  
Diese Betreuungszeiten werden angeboten:

von 07:00 Uhr – 14:00 Uhr  
von 07:00 Uhr - 13:00 Uhr  
von 07:00 Uhr - 13:30 Uhr  
von 07:30 Uhr - 12:30 Uhr  
von 07:30 Uhr - 13:30 Uhr  
von 07:30 Uhr - 14:00 Uhr

Die pädagogische Kernzeit ist von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr festgesetzt.  
Während der Kernzeit wird gewährleistet, dass die Kinder am regelmäßigen Bildungs- und Erziehungsauftrag in der Einrichtung teilnehmen können.

- (3) Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem Träger und der Elternvertretung rechtzeitig bekannt gemacht.

### **§ 8 Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag**

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

Kindergarten: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag

- (2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungstunden (Betreuungszeit) zu buchen. Eine kürzere Buchungszeit als den Vormittagsplatz (07:45 Uhr – 12:15 Uhr) ist nicht möglich.
- (3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde abzuschließen ist.
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

### **§ 9 Verpflegung**

In der Kindertagesstätte wird keine Mittagsverpflegung angeboten.

### **§ 10 Regelmäßiger Besuch**

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung oder Gruppenleitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

## § 11 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung bzw. der Gruppenleitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an dem Befall von Läusen, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

## § 12 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde

- (1) Ein Kind kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
  2. das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
  3. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben;
  4. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für länger als einen Monat im Rückstand sind;
  5. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **zwei** Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 11 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 13 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 01. September und endet am 31. August.

## § 14 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren im Rahmen privatrechtlicher Benutzungsverträge.

## § 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. April 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.08.20211 außer Kraft.

Buttenwiesen, den 27.03.2024

GEMEINDE BUTTENWIESEN



Hans Kaltner  
1. Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 26.02.2024 in der Gemeindeverwaltung in Buttenwiesen niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel im Rathaus und durch Anschlag an den Gemeindetafeln in allen Gemeindeteilen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.02.2024 angebracht und am 18.03.2024 wieder entfernt.

Buttenwiesen, den 27.03.2024



Kaltner

1. Bürgermeister